

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 06. Februar 2020 folgende

Erstreckungssatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Waiblingen/Korb

beschlossen:

§ 1 Erstreckung

(1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ bei der Stadt Waiblingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Korb.

(2) Für die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses Waiblingen/Korb und seiner Geschäftsstelle erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Waiblingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Gemeinde Korb.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waiblingen, den 18.02.2020

Andreas Hesky
Oberbürgermeister